

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Ganderkesee als Träger von 19 Kindertageseinrichtungen das Ziel einer besseren Qualität in den Kitas. Einige Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (NKiTaG) sind mit der tatsächlichen Betreuungspraxis im frühkindlichen Bereich jedoch nicht vereinbar. Insbesondere zur Überbrückung kurzfristiger und nicht planbarer personeller Notsituationen sind mehr Spielräume bei der personellen Besetzung in den Gruppen erforderlich.

Aufgrund kurzfristiger und nicht planbarer Notsituationen kommt es in den Kindertageseinrichtungen trotz großer Kraftanstrengungen der Träger und der Kitas zu Kürzungen der Betreuungszeiten und Betreuungsausfällen. Der enorme Fachkräftemangel, bei dem zu erwarten ist, dass er die Gesellschaft noch über viele Jahre begleiten wird, tut sein Übriges. Die Folgen sind fatal: der für Kinder so wichtige strukturierte Tagesablauf bricht für sie überraschend weg und eine Förderung kann nicht stattfinden. Die Erziehungsberechtigten stehen regelmäßig vor der Herausforderung, kurzfristig eine alternative Betreuung für ihre Kinder organisieren zu müssen. Oder sie müssen ihren Arbeitgebern erklären, warum sie kurzfristig wieder nicht zur Arbeit erscheinen können. Existenzen sind gefährdet. Den Druck der Erziehungsberechtigten, Familie und Beruf in Einklang zu bringen, bekommen die pädagogischen Kräfte in den Kitas unmittelbar zu spüren. Das führt zu Frustration und steigender Belastung beim noch verbliebenem Kita-Personal mit der Folge, dass sich der Fachkräftemangel weiter potenziert aufgrund eines erhöhten Krankenstandes und ständigen Vertretungssituationen.

Die Kernforderungen der Gemeinde Ganderkesee sind deshalb:

1. Flexibilisierung bzw. Öffnungsklausel im Hinblick auf die Zwei-Fachkräfte-Regelung

Sowohl bei kurzfristigem Ausfall (z. B. aufgrund von Krankheit) als auch bei geplantem Ausfall (z. B. Urlaub) der pädagogischen Fachkraft bzw. beider Fachkräfte muss diese/müssen diese zur Überbrückung durch gut ausgebildete pädagogische Assistenzkräfte mit langjähriger Berufserfahrung – wenigstens für einen festgelegten begrenzten Zeitraum – ersetzt werden können. Dadurch werden Kürzungen der Betreuungszeiten und Betreuungsausfälle verhindert, was insbesondere den Kindern zu Gute kommt, weil dadurch ein Mindeststandard an qualifizierter Förderung in einer anerkannten Bildungseinrichtung gewährleistet bleibt. Über den Einsatz von zwei pädagogischen Assistenzkräften muss der Träger eigenverantwortlich entscheiden dürfen. Dies begründet sich auch bei kurzfristigem Ausfall dadurch, dass der ständige und hohe krankheitsbedingte Ausfall der pädagogischen Fachkräfte nicht mehr bloß eine augenblickliche „Notsituation“ darstellt, sondern inzwischen ein Allgemeinzustand ist.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft die pädagogische Assistenzkraft an bis zu drei Tagen im Monat durch eine „andere geeignete Person“, d. h. durch eine nichtausgebildete Kraft, vertreten werden kann (§ 11 Absatz 6 NKiTaG), die Assistenzkraft – selbst mit langjähriger beruflicher Erfahrung – aber nicht die Fachkraft vertreten darf.

2. Einsatz von pädagogischen Assistenzkräften in den Randzeiten in Krippengruppen

Wie bereits im Kindergartenbereich mit Ausnahmegenehmigung möglich, müssen auch im Krippenbereich bei fehlender pädagogischer Fachkraft zwei Assistenzkräfte in den Randzeiten eingesetzt werden dürfen, wenn diese z. B. über eine langjährige berufliche Erfahrung oder eine besondere Weiterbildung auf dem Gebiet der frühkindlichen Bildung verfügen.

3. Dualisierung der Ausbildung zur pädagogischen Assistenz und Erzieher-Ausbildung

Die Ausbildung zur pädagogischen Assistenz sowie die Erzieher-Ausbildung müssen vom ersten Tag an vergütet werden, um die berufliche Ausbildung attraktiver zu gestalten und dadurch mehr junge Menschen zu gewinnen. Die Dualisierung der Ausbildung in der Pflege ist ein gutes Beispiel für das Gelingen. Für die Weiterqualifizierung zur pädagogischen Fachkraft muss es darüber hinaus zusätzliche (finanzielle) Anreize geben.

4. Anpassung der Rahmenlehrpläne

Die Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder haben in den vergangenen Jahren zugenommen und müssen inzwischen differenzierter betrachtet werden. Durch die Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu Bildungseinrichtungen ist zudem die Erwartungshaltung der Erziehungsberechtigten gestiegen, wodurch die Elternarbeit an Bedeutung zugenommen hat. Auf beides müssen die angehenden pädagogischen Assistenzen und Fachkräfte besser in der Ausbildung vorbereitet werden. Die Rahmenlehrpläne für die sozialpädagogischen Assistenzen und Fachkräfte sind entsprechend an die veränderten Bedingungen anzupassen und z. B. um die Bereiche Kommunikation und Konfliktmanagement zu erweitern. Dadurch wird gleichzeitig die Abbrecherquote reduziert.

Eine dreijährige berufsbegleitende Erzieher-Ausbildung ist nicht attraktiv und dauert zu lange. Die Möglichkeit einer kürzeren Nachqualifikation von pädagogischen Assistenzkräften mit langjähriger beruflicher Erfahrung zu Erziehern/Erzieherinnen muss geschaffen werden, z. B. durch flexible Rahmenlehrpläne ohne die Fächer Religion, Biologie usw.

5. Erhöhung der Finanzhilfen für Personalausgaben und Weiterqualifizierung

Kommunen und Träger von Kindertageseinrichtungen müssen deutlich steigende finanzielle Kraftanstrengungen unternehmen, um geeignetes pädagogisches Personal für die Kitas zu akquirieren und langfristig zu binden. An den gestiegenen Kosten muss sich das Land stärker beteiligen z. B. durch Erhöhung der pauschalierten Finanzhilfen und der besonderen Finanzhilfen für Kräfte in Ausbildung. Gerade bei Letzterem sollte die Finanzhilfe i.H.v. 20.000 Euro jährlich nicht nur für Kräfte in Ausbildung ohne pädagogische Ausbildung gelten, sondern auf pädagogische Assistenzkräfte, die sich zur Fachkraft weiterqualifizieren wollen, ausgeweitet werden.

(April 2024/ Gemeinde Ganderkesee, FDL Torben Spille)